Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 2

Artikel: Die Neuordnung der Erwerbsersatzordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Neuordnung der Erwerbsersatzordnung

Der Thurgauer Zeitung entnehmen wir folgenden Artikel, der von allgemeinem Interesse für Rechnungsführer ist:

Im April 1975 ist die Botschaft des Bundesrates für eine (vierte) Revision der Erwerbsersatzordnung aufgelegt worden. Wesentlich ist, dass die Revision eine Anpassung der Entschädigungen an die neueste Einkommensentwicklung vorsieht, die Erhöhung der Beträge macht im allgemeinen gegenüber dem 1. Januar 1974 33 1/3 % aus. Dienstuende Ehefrauen haben Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung.

Eine weitergehende Verbesserung soll die Entschädigung für Alleinstehende erfahren. Es wird vorgeschlagen, den hierfür in Lohnprozenten ausgedrückten Entschädigungsansatz von 30 auf 35 % heraufzusetzen. Hingegen wird der Ansatz für die Haushaltungsentschädigungen auf 75 % belassen. Höhere Leistungsverbesserungen werden auch bei den alleinstehenden Personen in Beförderungsdiensten und bei der sogenannten Betriebszulage vorgeschlagen. Diese soll zudem inskünftig unter bestimmten Umständen auch mitarbeitenden Familienmitgliedern in einem Landwirtschaftsbetrieb gewährt werden. Als wesentliche Neuerung ist der Anspruch der dienstleistenden Ehefrau auf eine Haushaltungsentschädigung zu vermerken. Die Ausrichtung der Unterstützungszulage ist indessen nur noch für längere Dienstleistungen vorgesehen.

Indexgebundene Erhöhung

Neben der namhaften Verbesserung der Ausschüttungen in Beförderungsdiensten, die insbesondere wegen der mit längeren Dienstleistungen verbundenen finanziellen Nachteile vorgenommen werden soll, ist der neue Anpassungsmechanismus besonders hervorzuheben, mit dem der Bundesrat dazu ermächtigt würde, die Entschädigungen alle zwei Jahre dem Lohnniveau anzupassen, wenn die Einkommensentwicklung einen «Schwellenwert» von 12 % erreicht. Die Maximalentschädigung wird auf 100 Franken im Tag festgesetzt.

Zur Deckung der Mehrausgaben werden die Versicherungsbeiträge (inkl. Arbeitgeberanteil) von 0,4 auf 0,6 % des Erwerbseinkommens erhöht.

Auf eine entsprechende Anfrage teilt das Bundesamt für Sozialversicherung mit:

Das revidierte Gesetz ist auf den 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Über den Inhalt orientiert ein Artikel der Zeitschrift für Ausgleichskassen, Heft 5/75, wobei zu beachten ist, dass in der rechten Kolonne die Ansätze gemäss 4. Revision vermerkt sind:

Entschädigungsart	Tagesansatz bzw. Prozentsatz [1] gemäss bisheriger Regelung	Tagesansatz bzw. Prozentsatz [1] gemäss 4. Revision
Entschädigung für Alleinstehende (Art. 9 Abs. 2 EOG)		
Veränderlicher Teil	30 %	35 %
Minimum	7.20	12.—
Maximum	22.50	35.—
Alleinstehende Rekruten	7.20	12.—
Haushaltungsentschädigung (Art. 9 Abs. 1 EOG)		
Veränderlicher Teil	75 %	75 %
Minimum	18.—	25.—
Maximum	56.30	75.—

[1]) In Prozenten des vordienstlichen Erwerbseinkommens

Entschädigung für Beförderungsdienste (Art. 11 EOG)		
Haushaltungsentschädigung		
- Minimum	37.50	50.—
- Maximum	56.30	75.—
Entschädigung für Alleinstehende		
- Minimum	18.—	30.—
- Maximum	22.50	35.—
Kinderzulagen (Art. 13 EOG)		
Pro Kind	6.80	9.—
Unterstützungszulagen (Art. 14 EOG)		
- Erste unterstützte Person	13.50	18.—
- Jede weitere unterstützte Person	6.80	9.—
Betriebszulage (Art. 15 EOG)	13.50	27.—

Die Ausführungen im vorliegenden Zeitungsartikel sind richtig. Zur Verdeutlichung sei einzig bemerkt, dass sich die allgemeine Erhöhung gegenüber den geltenden Leistungen um 33 1/3 % auf die im Gesetz frankenmässig festgelegten Grenzen und Fixbeträge bezieht (Minima und Maxima der Haushaltungsentschädigung und der Entschädigung für Alleinstehende, Kinderzulage, Betriebszulage, Unterstützungszulage). Innerhalb von Minima und Maxima folgen die Haushaltungsentschädigungen und die Entschädigungen für Alleinstehende aufgrund des Entschädigungsansatzes (bei der Haushaltungsentschädigung 75 %, bei der Entschädigung für Alleinstehende bisher 30 %, neu 35 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens) automatisch der Einkommensentwicklung.

Bei meiner Rückfrage wollte ich wissen, ob wir Rechnungsführer die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung einhalten. Leider . . . oft nicht. Doch lesen Sie selber:

Gerne geben wir Ihnen — Ihrer Einladung folgend — gerade ein Anliegen zuhanden der Rechnungsführer der Armee bekannt.

Das Ausfüllen der Meldekarten lässt leider oft zu wünschen übrig. Aufgrund unserer Instruktion in den Fourierschulen — wir prüfen gegenwärtig, wie diese noch wirksamer gestaltet werden könnte — und bei gebührender Beachtung der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, 1969» (Heft 51.3 / V-d) * sollte von den Rechnungsführern ein korrektes Ausfüllen der Meldekarten erwartet werden dürfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrer Zeitschrift auf dieses Anliegen aufmerksam machen würden. Mängel werden insbesondere in folgenden Punkten immer wieder festgestellt:

- Fehlen des Truppenstempels und der Unterschrift des Rechnungsführers auf den Abschnitten A und B;
- Fehlen der AHV-Nummer auf den Abschnitten A und B;
- Verwendung der kleinen Meldekarte anstelle der grossen für die erste Dienstleistung im Kalenderjahr;
- Unvollständiges Ausfüllen von Abschnitt C durch die Wehrmänner (Es ist Aufgabe der Rechnungsführer, die Wehrmänner auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen).

Für Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und für Ihre Bemühungen danken wir bestens.

Bundesamt für Sozialversicherung

* Die den Änderungen gemäss der vierten EO-Revision angepasste Neuausgabe wurde bereits durch die EDMZ an die Rechnungsführer (Qm) versandt.